

1. Verdienstauffallentschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG wegen einer behördlichen Anordnung

Anspruchsberechtigte

- Betroffene eines Tätigkeitsverbotes (Paragraph 31 Infektionsschutzgesetz), die
 - Ausscheider
 - Ansteckungsverdächtiger
 - Krankheitsverdächtiger
 - Sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von Paragraph 31 Satz 2 Infektionsschutzgesetz sind und aufgrund des Tätigkeitsverbots einen Verdienstauffall erleiden
- Betroffene, die abgesondert (Paragraph 30 Infektionsschutzgesetz) werden, das sie
 - Ansteckungsverdächtiger oder
 - Ausscheider (die andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen können)

sind.

Entschädigungsumfang

- Ersatz des Verdienstauffalles
- In der ersten bis sechsten Woche in Höhe des vollen Verdienstauffalles (in Netto)
- Ab der siebenten Woche Entschädigung in Höhe des Krankengeldes nach Paragraph 47 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, soweit der Verdienstauffall die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt
- Bei Selbständigen erfolgt die Berechnung auf Basis von 1/12 des Arbeitseinkommens (Paragraph 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit
- Bei Heimarbeitern gilt der Monatsdurchschnitt des letzten Jahreseinkommens dass vor der Einstellung der Verbotenen Tätigkeit oder vor der Absonderung erzielt wurde.
- Ausnahmsweise ist ein Ersatz von über den Verdienstauffall hinausgehenden Mehraufwendungen möglich (Paragraph 56 Absatz 4 Infektionsschutzgesetz)

Bei Arbeitnehmern besteht die Pflicht des Arbeitgebers, die Entschädigungszahlung des Staates für längstens sechs Wochen voraus zu finanzieren. Durch die gesetzliche Pflicht des Arbeitgebers ist sichergestellt, dass die Betroffenen erst einmal trotz des Tätigkeitsverbots bzw. Absonderung ihr Geld weiter erhalten.

Zwischen dem Arbeitgeber als Antragsteller auf Verdienstauffallentschädigung und dem Landesverwaltungsamt wird später geklärt, ob die Zahlung an den Arbeitnehmer als

Verdienstauffallentschädigung zurückerstattet wird oder als Entgeltfortzahlung sowieso Pflicht des Arbeitgebers war.

Antragsteller

- Arbeitnehmer oder Arbeitgeber
- Selbständige
- Heimarbeiter

Betroffenen Arbeitgebern werden auf Antrag die ausgezahlten Beträge durch die Behörde erstattet, bei Bedarf auch die Gewährung eines Vorschusses.

Verdienstauffall

- Entsteht nicht, wenn dem Arbeitnehmer für den fraglichen Zeitraum ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Fortzahlung seines Lohnes oder Gehalts gegen den Arbeitgeber zusteht
- Der Anwendungsbereich des Paragraph 56 Infektionsschutzgesetz umfasst nicht erkrankte Betroffene; bei Erkrankten ist die weitere Verdienstgewährung über Lohnfortzahlung und im Anschluss Krankengeld bzw. die private Krankenversicherung abgesichert.
- Sofern ein ursprünglich in den Anwendungsbereich des Paragraph 56 Infektionsschutzgesetz fallender Betroffener nachträglich erkrankt, verliert er damit nicht den einmal gewährten Entschädigungsanspruch nach Paragraph 56 Infektionsschutzgesetz. Vielmehr zahlt das Land weiter, jedoch gehen die Ansprüche des Betroffenen auf Lohnfortzahlung, Krankengeld etc. auf das Land über. Entsprechendes gilt auch bei evtl. anderen gesetzlichen Ansprüchen auf Ersatz des Verdienstauffalls.

Antragsfrist und Nachweise

- Bei Tätigkeitsverbot innerhalb von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit
- Bei Absonderung innerhalb von drei Monaten nach Ende der Absonderung
- Bei Arbeitnehmern eine Bescheinigung des Arbeitgebers / bei in Heimarbeit Beschäftigten eine Bescheinigung des Auftraggebers über das verdiente Arbeitsentgelt und der gesetzlichen Abzüge für den maßgeblichen Zeitraum
- Bei Selbständigen eine Bescheinigung des Finanzamts über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Arbeitseinkommen
- Je nach Einzelfall weitere Unterlagen, diese werden grundsätzlich im Antragsverfahren angefordert

2. Verdienstauffallentschädigung nach § 56 Absatz 1a IfSG wegen Schließungen von Kitas und Schulen

Seit 30. März 2020 haben erwerbstätige Sorgeberechtigte einen Entschädigungsanspruch für Verdienstauffall, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen auf Grund des IfSG vorübergehend geschlossen werden.

Anspruchsberechtigte

- Erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
- Sorgeberechtigte von Kindern mit Behinderungen, die auf Hilfe angewiesen sind und für die ebenfalls die Betreuung tagsüber nicht mehr gewährleistet ist

Voraussetzungen

- Die Anspruchsberechtigten konnten keine anderweitige zumutbare Betreuung sicherstellen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer sog. Notbetreuung stellt hier eine zumutbare Betreuungsmöglichkeit dar. Auf Covid-19-Risikogruppen, wie z.B. Großeltern, muss nicht zurückgegriffen werden.
- Alle anderen Möglichkeiten, der Beschäftigung vorübergehend fern zu bleiben, wurden ausgeschöpft. Dies kann z.B. der Abbau von Überstunden oder zumutbare Arbeit aus dem Home-Office sein, sofern dies möglich ist.
- Der Anspruch auf Entschädigung entsteht auch nicht für die Arbeitszeit des betreuenden Sorgeberechtigten, welche aufgrund der Anordnung von Kurzarbeit verkürzt wurde, da Sorgeberechtigte, die keine Arbeitsleistung erbringen müssen, in dieser Zeit ihre Kinder betreuen können.

Entschädigungsumfang

- Die Entschädigung erfolgt in Höhe von 67% des Nettoeinkommens und wird für bis zu sechs Wochen gewährt. Es können für einen Monat höchstens 2.016 € gewährt werden.

Ausschlussgründe

- Sofern das zu betreuende Kind oder ein Sorgeberechtigter während der Schließzeit krankgeschrieben sein sollte, würde für diesen Zeitraum keine Entschädigung erfolgen.
- Die Entschädigung erfolgt nur für Zeiträume ab dem 30. März 2020 und ist befristet bis zum 31. Dezember 2020.

Antragstellung

Der Antrag wird für sorgeberechtigte Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber gestellt. Selbstständige stellen ihren Antrag selbst.

Gegenwärtig wird ein onlinebasiertes Verfahren entwickelt, welches die Antragsstellung erleichtern soll. Sobald nähere Informationen hierzu vorliegen, werden sie unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/gesundheitswesen-pharmazie/bereich-gesundheitswesen-zuwendungen-recht/informationen-zum-verdienstausschlag/>

Die Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ende der behördlich angeordneten Schließung zu stellen.

Hinweis

Wenn ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in den Haushalt aufgenommen wurde, steht der Anspruch auf Entschädigung anstelle der Sorgeberechtigten den Pflegeeltern zu.